

BGE 69 II 12

Bundesgericht (BGE), 1942-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_II_12

FR: ATF 69 II 12

IT: DTF 69 II 12

Volltext

12 Fasnilienrecht. No 3. l'art. 7 lett. h dena LDD, secondo cui l'attore deve provare che il giudice svizzero, vale non soltanto in materia di divorzio, ma anche di separazione personale, il ricorso interposto da Angelica T07.zi contro la sentenza 16 ottobre 1942 della Camera civile del Tribunale di appello del Cantone Ticino non può essere accolto. Infatti, il buon diritto della seconda giurisdizione cantonale ha ritenuto che l'attrice non ha fornito la prova che l'Italia riconoscerebbe nel fatto la competenza del giudice svizzero.

Manifestamente il torto lo sostiene nel suo ricorso al Tribunale federale e che un tale riconoscimento risulta dalla cifra 5 dell'art. 2 della Convenzione italo-svizzera 3 gennaio 1933 : questa emana concernere il caso inverso di quello concreto, ossia il caso di sentenze pronunciate dai tribunali nazionali delle parti in questioni di stato, di capacità civile o di diritto di famiglia. Il Tribunale federale pronuncia : Il ricorso è respinto e la querelata sentenza 16 ottobre 1942 della Camera civile del Tribunale di appello del Cantone Ticino è confermata.

3. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Februar 1943 i. S. Vbelhardt gegen Allemann-P. und deren Kind. Ansprüche aus Vaterrecht, wenn der Beklagte diese rechtskräftig anerkannt und sich zur Aufnahme des Kindes im eigenen Haushalt verpflichtet hat.

1. Die Vormundschaftsbehörde ist trotz Genehmigung eines solchen Vergleiches nicht gehindert, das Kind anderwärts zu versorgen. 2. Geschieht dies, so kann der Beklagte auf Unterhaltsbeiträge für das Kind im Sinne von Art. 319 ZGB belangt werden, ohne dass die Klage an die Frist des Art. 308 ZGB gebunden wäre.

Prentions resultant de la paternite reconnue par une transaction judiciaire. lorsque cette transaction oblige le père a recevoir l'enfant dans son propre ménage. Familienrecht. N° 3. 13 1. Bien qu'ayant approuvé la transaction, l'autorité tutélaire conserve le droit de placer l'enfant ailleurs que chez le père. 2. Dans ce cas, le père peut être recherché en paiement des prestations alimentaires fixées par l'art. 319 ce sans que l'action soit soumise au délai de l'art. 308 ce. Pretese risultanti dalla paternita riconosciuta mediante una transazione giudiziale che obbliga il padre ad accogliere l'infante nella BUa economia domestica. 1. Benché abbia approvato la transazione, l'autorità tutoria conserva il diritto di collocare l'infante altrove e presso suo padre. 2. In questo caso, il padre può essere convenuto pel pagamento delle prestazioni alimentari stabilite dall'art. 319 ce senza che l'azione sia soggetta al termine dell'art. 308 ce.

A. - Bereits vor der am 7. September 1938 erfolgten Niederkunft der damals ledigen J. P. bekannte sich der mit Vaterschaftsklage belangte "Obelhardt in einem gerichtlichen Vergleich vom 20. August 1938 als Vater des erwarteten Kindes, ohne Standesfolge. In diesem Vergleich ist ferner bestimmt: « 2. Die Kindsmutter ... überlässt das Kind zur Erziehung und Pflege dem Vater, welcher sich verpflichtet, das Kind aufzunehmen und ihm gegenüber die elterlichen Pflichten zu erfüllen. - 3. über die Leistungen des Vaters für Entbindungskosten, den Unterhalt und andern infolge der Schwangerschaft notwendigen Auslagen gemäss Art. 318 des ZGB vereinbaren

Vormundes unterstellt. Es ist ausgeschlossen, dass die Vormundschaftsbehörde den Vergleich in andern Sinne genehmigt hätte. Auf ihre gesetzliche Obliegenheit, das für das Kind Gebotene vorzukehren, konnte sie gar nicht verzichten. 2. - Der Vergleich steht demnach der vorliegenden Klage nicht entgegen. Er bildet vielmehr deren Grundlage. Von einer Verwirkung der Klagefrist des Art. 308 ZGB kann nicht die Rede sein. Diese Frist war durch die bereits vor der Geburt des Kindes angehobene Klage gewahrt, die zur Anerkennung der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht durch den Beklagten führte. Im vorliegenden Prozess braucht die Vaterschaft nicht mehr festgestellt

16 Familienrecht. N° 174. Daher untersteht die vorliegende Klage nicht mehr der Frist des Art. 308. Es handelt sich nur um die gerichtliche Zusprechung bestimmter Leistungen aus dem bereits rechtskräftig feststehenden Vatersehaftsverhältnis. Eine solche Klage ist nicht befristet. 3. - Auch aus dem Rückzug der früheren Unterhaltklage vom 29. August 1939 kann der Beklagte nichts herleiten. Ein Verzicht auf den Unterhaltsanspruch des Kindes ihm gegenüber kam nicht in Frage. Es konnte sich nur darum handeln, vorderhand den Vergleich vom 20. August 1938 unverändert gelten zu lassen. Aber es kam dann doch nicht zu einer entsprechenden Lösung. Es blieb bei der erwähnten Verfügung der Vormundschaftsbehörde. Daher muss die Unterhaltspflicht in der gewöhnlichen Weise gemäss Art. 319 ZGB, durch Einforderung eines monatlichen Unterhaltsgeldes, verwirklicht werden. Dem Beklagten steht, wie dargetan, nicht zu, die Unterhaltspflicht auf den Fall der Unterbringung des Kindes in seinen Haushalt zu beschränken. 4. - Daraus folgt ein Anspruch des Kindes auf die Zusprechung bestimmter Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 319 ZGB. Die Anrufung dieser Bestimmung steht der Klägerschaft ebenso zu, wie wenn der Beklagte durch den gerichtlichen Vergleich neben der Anerkennung der Vaterschaft nur ganz allgemein die daraus erwachsende Unterhaltspflicht übernommen hätte, ohne die Aufnahme des Kindes in seinen Haushalt zuzusichern. Nachdem es zu solcher Aufnahme nie gekommen ist, muss die Unterhaltsgewährung mit Wirkung seit der Geburt des Kindes anders geregelt werden. Dass veränderte Verhältnisse zu berücksichtigen sind, folgt im übrigen aus Art. 320 ZGB. 5. - Die Höhe der Beiträge ist nicht angefochten. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 17. September 1942 bestätigt. Familienrecht. N° 4. 174. Urteil der n. Zivilabteilung vom 4. März 1931. S. Vormundschaftskommission Bern gegen Luise Bock. An. 370 ZGB. Begriff des lasterhaften Lebenswandels, Erw. 1. - Sittliche Gefährdung von Kindern. Imn selbst: dem Gefährdung der Sicherheit anderer sem, wenn sich die Kinder aus eigenem Antriebe in die Gefahr begeben. Erw. 2. Art. 37000. Notion de l'inconduite, consid. 1. - La mise en danger de la moralite des enfants peut constituer une menace pour la securite d'autrui », mais lorsque les enfants s'exposent de leur propre mouvement, consid. 2. Art. 37000. Nozione della scostumatezza. (consid. 1). . . . Il fatto di mettere in pericolo la moralita. dei bambini puo costituire una minaccia dell'altrui sicurezza., anche se essi si espongono di moto proprio al pericolo (consid. 2). A'U8 dem Tatbestaw : Frau Luise Bock, der wegen schlechten Leumundes das Trödlerpatent entzogen worden war, verteilte seit längerer Zeit Schundliteratur an Schulkinder und tauschte dafür Sachen ein, von denen sie wissen musste, dass sie von den Kindern daheim oder anderwärts gestohlen worden waren. Trotz Mahnungen der Polizei und Lehrerschaft setzte sie ihr Geschäftsgebaren fort. Daher stellte die Vohrllindschaftskommission Bern den Antrag, Frau Bock S(Si zu ~itmündigen. Das psychiatrische Gutachten stellte bei tWr liiterdizendin moralische Gleichgültigkeit und Veraii~ättungslosigkeit, sowie Zeichen einer beginnenden artefi&klerotischen Erkrankung

fest, was sich aber nicht in dem Masse äussere, dass eine Bevormundung wegen Geisteskrankheit gerechtfertigt sei. Da.s Anisgöl'icht Rem bevormundete Frau Bock gemäss Art. 370 zG:8 wegen Gefährdung des sittlichen Wohles der Jugend. Der Appellationshof des Kts.Bern hob die Entmündigung auf mit der Begründung, Frau Bock leide zwar an einem Charakterfehler! dessen Auswirkungen als lasterhafter 2 AB 69 n - 1943

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.